

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2020

03.04.2020

Nr. 08

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Satzung der Gemeinde Fleckeby über die Benutzung des Grillplatzes am Sportplatz (S. 02)
2. Hauptsatzung der Gemeinde Rieseby Kreis Rendsburg-Eckernförde (S. 06)
3. Feststellung einer neuen Gemeindevertreterin in der Gemeinde Holzdorf (S. 10)
4. Feststellung eines neuen Gemeindevertreters in der Gemeinde Karby (S. 11)
5. Feststellung einer neuen Gemeindevertreterin in der Gemeinde Waabs (S. 12)
6. Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hüttener Vorland, Kreis Rendsburg-Eckernförde (S. 13)
7. Schutzbereich für Anlagen der Bundeswehr, Verteidigungsanlage Eckernförde (345 SH) (S. 14)

## **Satzung der Gemeinde Fleckeby über die Benutzung des Grillplatzes am Sportplatz**

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fleckeby vom 05.03.2020 folgende Satzung erlassen

### **§1**

#### **Grundsatz**

1. Die Gemeinde Fleckeby stellt den Grillplatz allen ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung.
2. Der Grillplatz kann auf Antrag von den Bürgern der Gemeinde Fleckeby für den persönlichen Bedarf genutzt werden. Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist an den Bürgermeister zu stellen.

### **§ 2**

#### **Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, erteilt der Bürgermeister. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der Benutzung**

1. Der Grillplatz darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Benutzung zu beseitigen.

### **§ 4**

#### **Benutzungsregeln**

1. Der Grillplatz ist pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln. Vor der Benutzung ist der Benutzer verpflichtet, sich des unversehrten Zustands des Grillplatzes zu vergewissern, Mängel sind vor der Benutzung zu melden.
2. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers (Leiter der Veranstaltung) stattfinden.

3. Schäden die anlässlich einer Benutzung entstehen, sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Benutzer dafür zu sorgen, dass der Grillplatz in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wird. Hierzu gehören insbesondere:
  - Reinigen des Grills
  - Reinigen der WC-Anlage (an der Tennishalle)
  - Entleeren der Abfallbehälter und Entsorgung der Abfälle
  - den Außenbereich sauber zu hinterlassen

## **§ 5 Schlüsselvergabe**

1. Benutzer erhalten durch den Bauhof einen Schlüssel, der nach der Benutzung bei Abnahme des Grillplatzes unverzüglich zurückzugeben ist.
2. Schlüsselinhaber können den Schlüssel an Ihren Vertreter oder eine andere Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden. Der Bürgermeister ist über die Weitergabe zu informieren.

## **§ 6 Hausrecht**

1. Das Hausrecht über den Grillplatz übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Verband, den Verein, die Organisation oder einzelne Personen durch den Bürgermeister ein Platzverbot ausgesprochen werden.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, des Bürgermeisters und seiner Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Grillplatzes, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der Benutzer hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung des Grillplatzes von Dritten gestellt werden.

## **§ 8 Haftung des Benutzers**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Grillplatzes eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

## **§ 9 Ausschank / Veranstaltungskosten**

1. Den Benutzern des Gemeinderaumes ist der Ausschank und das Verabreichen von Imbisswaren auf dem Grillplatz gestattet, wenn die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die gegebenenfalls erforderlichen Gestattungen hat der Benutzer in eigener Zuständigkeit einzuholen.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit der Gesellschaft zur Wahrung von Urheberrechten (GEMA etc.) hat der Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Lärmschutzes sind zu beachten.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung des Grillplatzes gemäß § 1 Abs. 2 werden Benutzungsgebühren in Höhe von 130,00 Euro je angefangene 24 Stunden erhoben. Die Zeit wird von der Schlüsselausgabe durch den Bauhof bis zur Schlüsselrückgabe an den Bauhof berechnet. Bei unbefugter Nutzung gilt der tatsächliche Nutzungszeitraum.
2. Für die Benutzung gemäß § 1 ist eine Kautionshöhe von 200,- € zu entrichten, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Grillplatzes erstattet wird. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe werden die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten von der Kautionshöhe einbehalten.
3. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
4. Wird der Grillplatz einem Benutzer mehrtägig überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus dem Gebührensatz nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr obliegt dem Bürgermeister.

## **§ 11 Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit**

1. Die Gebührenschild entsteht
  - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
  - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.

2. Gebührenschuldner ist
  - a) der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
  - b) bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist vor Beginn der Benutzung fällig und an die Amtskasse des Amtes Schlei-Ostsee zu überweisen.
5. Die Kautionszahlung ist bei Schlüsselübergabe in bar an den Bürgermeister oder seinen Beauftragten zu entrichten.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 17.03.2020

Gemeinde Fleckeby

Röhl

Bürgermeister

# **Hauptsatzung der Gemeinde Rieseby Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rieseby vom 25.02.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rieseby erlassen:

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform).

## **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt unter blauem Schildhaupt, darin eine goldene Bischofsmütze mit seitlich ausschwingenden Bändern, in Gold ein verzierter schwarzer Dingstock in Form eines Antoniuskreuzes mit jeweils einem Ring an den Querarmenden.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf einem von Blau und Gelb schräglinks geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Rieseby – Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Über die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der Bürgermeister.

## **§ 2 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 3 Bürgermeister**

Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.  
Er entscheidet ferner über

- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
- b) Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
- c) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 EUR nicht überschritten wird,
- d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.250 EUR nicht überschritten wird,
- e) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt,
- f) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 EUR nicht übersteigt,

- g) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 10.000 EUR nicht übersteigt,
- h) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 EUR,
- i) An- und Vermietung und An- und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,
- j) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL,
- k) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
- l) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

#### § 4

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schlei-Ostsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### § 5

#### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

- a) **Finanzausschuss**  
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Finanz- und Abgabewesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung  
 Entscheidungsbefugnis: Stundung ab einem Betrag von 5.001 EUR bis 10.000 EUR, Zuschussgewährung bis 500 EUR,
- b) **Bau-, Wege- und Umweltausschuss**  
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
- c) **Sozial-, Kultur- und Sportausschuss**  
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Sozialwesen, Kindergarten- und Schulangelegenheiten, Förderung und Pflege der Kultur, des Sports und der Jugendarbeit

In die Ausschüsse können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

## § 6

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnern einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen, über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich fest zu legen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Versammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
  3. die Angelegenheit, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 7

### **Verträge mit Gemeindevertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der „Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Schlei-Ostsee“ in Verbindung mit dem geltenden Vergaberecht erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EUR, hält.



## § 8

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 EUR, bei wiederkehrenden monatlich 150 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt ohne Wertgrenze auch für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten.

## § 9

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee“ und erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist kostenlos im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, erhältlich oder kann im Abonnement (2 € pro Ausgabe) vom Amt Schlei-Ostsee bezogen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2003 mit ihrer I. Nachtragssatzung vom 25.03.2004, ihrer II. Nachtragssatzung vom 23.12.2015 und ihrer III. Nachtragssatzung vom 13.05.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.03.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rieseby, 26.03.2020

gez.  
Rothe-Pöhls  
Bürgermeisterin

## **Feststellung einer neuen Gemeindevertreterin in der Gemeinde Holzdorf**

Mit Bedauern habe ich zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Gemeindevertreter, Gerd Boll, von der Interessengemeinschaft „Bürger für die Gemeinde Holzdorf“ am 06.02.2020 verstarb.

Gemäß § 44 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rückt für ihn

**Birgit Koglin,  
Dorfstraße 4, 24364 Holzdorf**

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzdorf nach.

Gegen diese Feststellung kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, einzulegen.

Eckernförde, 18.03.2020

Amt Schlei-Ostsee  
-Gemeindevorstand-  
Im Auftrag  
-Eckart-

## **Feststellung eines neuen Gemeindevertreters in der Gemeinde Karby**

Die Gemeindevertreterin, Frau Helga Thureau hat ihr Mandat als Gemeindevertreterin, der Gemeinde Karby, niedergelegt.

Gemäß § 44 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rückt für sie

**Hauke Traulsen,  
Südhang 15, 24398 Karby**

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Karby nach.

Gegen diese Feststellung kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, einzulegen.

Eckernförde, 19.03.2020

Amt Schlei-Ostsee  
-Gemeindevorstand-  
Im Auftrag  
-Eckart-

## **Feststellung eines neuen Gemeindevertreters in der Gemeinde Waabs**

Der Gemeindevertreter Herr Bruno Kruse hat sein Mandat als Gemeindevertreter, der Gemeinde Waabs, niedergelegt.

Gemäß § 44 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rückt für ihn

**Thomas Luplow,  
Schmiedestraße 1 A, 24369 Waabs**

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs, als Mitglied der Partei, Christlichen Demokratischen Union Deutschland (CDU) nach.

Gegen diese Feststellung kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, einzulegen.

Eckernförde, 18.03.2020

Amt Schlei-Ostsee  
-Gemeindevorstand-  
Im Auftrag  
-Eckart-

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ausfertigung

### Schlussfeststellung

#### im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hüttener Vorland, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wird das o. a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Die Teilnehmergeinschaft erlischt, da ihre Aufgaben in dieser Schlussfeststellung für abgeschlossen erklärt werden.

#### Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt, die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hüttener Vorland ist daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 64, Düsternbrooker Weg 92 in 24105 Kiel, gewahrt.

Flintbek, 25.03.2020

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
- als Flurbereinigungsbehörde -  
811/709.05.RE02.02

(L.S.)

gez. Riege

Ausgefertigt:  
Flintbek, 25.03.2020

  
Kwiatkowski



## Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 26. Februar 2020  
Feldstraße 234  
Tel.: 0431/384-5450  
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmKiK4@  
bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:

Bundesministerium der Verteidigung  
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/345 SH/2

Bonn, 14. Februar 2020

### **Anordnung Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) BMVg vom 13. Mai 2015 – IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/345 SH/1 - wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Waabs, Barkelsby, Altenhof, Noer und Schwedeneck und der Stadt Eckernförde,  
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eckernförde erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Eckernförde weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Eckernförde (Schutzbereichsplan) vom 14. Februar 2020 durch eine schwarze Linie (Sperrgebiet) und durch eine rote Linie (Warnggebiet) gekennzeichnet. Der Schutzbereich befindet sich seeseitig.

Die betroffenen Flächen werden durch ihre Koordinaten begrenzt.

Für das Sperrgebiet gelten folgende Koordinaten:

#### **Eckpunkte Sperrgebiet (A)**

##### **Koordinaten :**

##### **Ecke 1 (NW - Landmarke):**

	<b>East/Länge</b>	<b>North/Breite</b>
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 555136,794 E	6034437,412 N
geographische Koordinaten	: 09° 51' 01,6200"E	54° 27' 16,6200"N

##### **Ecke 2 (Nordtonne):**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 555200,639 E	6035055,795 N
geographische Koordinaten	: 09° 51' 05,5800"E	54° 27' 36,6000"N

##### **Ecke 3 (NO - Tonne):**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 555577,278 E	6035182,775 N
geographische Koordinaten	: 09° 51' 26,5800"E	54° 27' 40,5600"N



**Ecke 4 (SO - Tonne):**

UTM Koordinaten: WGS 84 : 32 N 555895,811 E 6034229,644 N  
 geographische Koordinaten : 09° 51' 43,6200"E 54° 27' 09,6000"N

**Ecke 5 (SW - Landmarke):**

UTM Koordinaten: WGS 84 : 32 N 555319,487 E 6034254,154 N  
 geographische Koordinaten : 09° 51' 11,6400"E 54° 27' 10,6200"N

Für das Warnggebiet gelten folgende Koordinaten:

**Eckpunkte Warnggebiet (B)**

**Koordinaten :**

**Ecke (NW - Tonne, Pos. 1a)**

	East/Länge	North/Breite
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 555519,930 E	6035189,496 N
geographische Koordinaten	: 09° 51' 23,4000"E	54° 27' 40,8000"N

**Tonne Pos. 2a**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 557155,643 E	6035729,314 N
geographische Koordinaten	: 09° 52' 54,6060"E	54° 27' 57,6100"N

**Tonne Pos. 3a**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 558858,546 E	6036307,625 N
geographische Koordinaten	: 09° 54' 29,5920"E	54° 28' 15,6180"N

**Tonne Pos. 4a**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 560920,097 E	6037013,522 N
geographische Koordinaten	: 09° 56' 24,6180"E	54° 28' 37,5780"N

**Tonne Pos. 5a**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 562801,008 E	6037688,196 N
geographische Koordinaten	: 09° 58' 09,6180"E	54° 28' 58,5780"N

**Tonne Pos. 6a**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 564681,793 E	6038334,166 N
geographische Koordinaten	: 09° 59' 54,6180"E	54° 29' 18,6240"N

**Tonne Pos. 7a**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 566562,196 E	6038978,877 N
geographische Koordinaten	: 10° 01' 39,6240"E	54° 29' 38,6040"N

**Ecke (NO - Tonne, Pos. 8a):**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 568674,310 E	6039752,134 N
geographische Koordinaten	: 10° 03' 37,6440"E	54° 30' 02,6040"N

**Ecke (SO - Tonne, Pos. 8b):**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 568993,889 E	6038829,553 N
geographische Koordinaten	: 10° 03' 54,6300"E	54° 29' 32,6040"N

**Tonne Pos. 7b**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 566880,821 E	6038087,675 N
geographische Koordinaten	: 10° 01' 56,6040"E	54° 29' 09,6240"N

**Tonne Pos. 6b**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 564983,368 E	6037411,066 N
geographische Koordinaten	: 10° 00' 10,6440"E	54° 28' 48,6240"N

**Tonne Pos. 5b**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 563137,770 E	6036765,467 N
geographische Koordinaten	: 09° 58' 27,6180"E	54° 28' 28,5780"N

**Tonne Pos. 4b**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 561220,877 E	6036090,179 N
geographische Koordinaten	: 09° 56' 40,6380"E	54° 28' 07,5780"N

**Tonne Pos. 3b**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 559177,312 E	6035384,388 N
geographische Koordinaten	: 09° 54' 46,6320"E	54° 27' 45,6180"N

**Tonne Pos. 2b**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 557491,385 E	6034806,240 N
geographische Koordinaten	: 09° 53' 12,6060"E	54° 27' 27,6120"N

**Ecke (SW - Tonne Pos. 1b):**

UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 555891,813 E	6034229,595 N
geographische Koordinaten	: 09° 51' 43,3980"E	54° 27' 09,6000"N

Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Der Schutzbereichplan vom 2020, BMVg – IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/345 SH/2, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
- **Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,**  
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Kiel, Warnemünder Str. 22, 24106 Plön**  
der
- **Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde** und der
- **Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,  
24837 Schleswig

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-, Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)  
Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichanordnung
- Schutzbereichplan



- II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

- III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde-:

Für das Sperrgebiet gilt:

- der Aufenthalt von Personen / Wasserfahrzeugen, welche nicht an einer Versuchsreihe teilnehmen, ist ständig verboten.
- Fahrzeuge im öffentlichen Dienst dürfen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben das Sperrgebiet befahren.
- das Ankern Fischen, Angeln, Schwimmen und Sporttauchen ist verboten.

Für das Warnggebiet gilt:

- das Ankern, Fischen, Angeln, Schwimmen und Sporttauchen ist verboten.
- werden am Signalmast der Verteidigungsanlage Eckernförde oder auf den Sicherungsfahrzeugen folgende Sichtzeichen gezeigt:
  - a) am Tage: 3 schwarze Siganlkörper übereinander, oben zwei Kegel mit der Spitze nach unten, darunter 1 Ball
  - b) bei Nacht: 3 Lichter übereinander, die beiden oberen weiß, das untere grün wird das Warnggebiet zum Sperrgebiet erklärt. Der Aufenthalt von Personen und Wasserfahrzeugen, welche nicht an einer Erprobung teilnehmen, ist dann verboten.

- IV: Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Eckernförde notwendig (§ 1 Abs.2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Maßnahmen nach Ziff. 3 der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel -Schutzbereichbehörde-, Feldstraße 234, 24106 Kiel Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:**

Entstehen durch diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an:

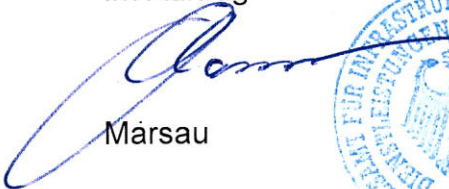
Kreis Rendsburg - Eckernförde  
Der Landrat  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg

**V. Weitere Hinweise**

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Im Auftrag



Märsau



**Anlage 2 zur Anordnung des Schutzbereiches gemäß der Schutzbereichanordnung IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/345 SH/2 vom 14. Februar 2020**

Zuständige Behörden:

a)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Feldstraße 234

24106 Kiel

Tel.: 0431/384-5450 o. 5448

E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@bundeswehr.org

b) Festsetzungsbehörde gemäß § 17 SchBerG für Entschädigungen nach dem SchBerG ist der

Kreis Rendsburg Eckernförde  
- Der Landrat -  
Kaiserstr. 8

24868 Rendsburg

Im Auftrag

  
Marsau

**Begründung für die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches für die  
Verteidigungsanlage Eckernförde**

I.

Schutzbereiche sind Gebiete, die zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen aufgrund des Schutzbereichgesetzes (SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706), vom Bundesministerium der Verteidigung angeordnet werden.

Am 5. Juli 2019 hat die WTD 71 die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Eckernförde gefordert.

Der Schutzbereich wurde erstmalig durch den Bundesminister der Verteidigung (BMVg) am 13. Mai 2015 angeordnet.

Die Schutzbereichbehörde hat gemäß § 2 (4) SchBerG mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schutzbereichsanordnung noch vorliegen.

Die Prüfung nach § 2 (4) SchBerG ist abgeschlossen. Zum Schutz der Verteidigungsanlage Eckernförde sowie zur Erhaltung der Wirksamkeit dieser Anlage ist die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs erforderlich.

II.

Gemäß §§ 1, 2 und 9 SchBerG ist die Anordnung dieses Schutzbereichs erforderlich, da

- der Notwendigkeit der Anordnung dieses Schutzbereichs eine zwischen Bedarfsträger und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmte Forderung zugrunde liegt, die auf den unumgänglich notwendigen Umfang beschränkt worden ist,
- es keine technischen Möglichkeiten gibt, deren Einsatz den Schutzbereich ganz oder teilweise entbehrlich machen würde und
- BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel als Schutzbereichbehörde festgestellt hat, dass der Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht zum angestrebten Erfolg führt.

Gemäß § 1 Absatz 3 des Schutzbereichgesetzes wurde die Landesregierung Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 5. Juli 2019 Az. K 4-45-70-04/345 SH unterrichtet, dass die Aufrechterhaltung der Anordnung des Schutzbereichs für die



Verteidigungsanlage Eckernförde beabsichtigt sei und um Durchführung des gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 SchBerG vorgesehenen Anhörungsverfahrens gebeten.

Die nach Abschluss des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein vom 9. August 2019 lautet dahingehend, dass gegen die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs keine Bedenken erhoben werden.

Die Bundesnetzagentur äußerte ebenfalls keine Bedenken. Die Deutsche Bahn, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben äußerten sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Bedenken bestehen.

### III.

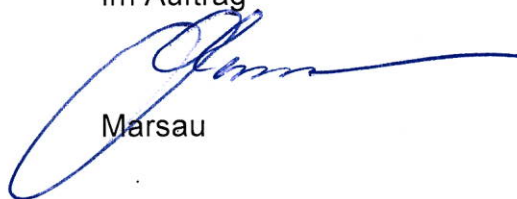
Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- der Schutzbereich auch weiterhin auf unbestimmte Zeit benötigt wird,
- eine Alternative zum Schutzbereich mit geringeren Auswirkungen auf die Betroffenen nicht gegeben ist,
- die Verfahrensvoraussetzungen für die Anordnung des Schutzbereichs erfüllt sind,
- die Landesregierung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens keine Bedenken hat.

Nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken mit den militärischen Interessen wird die Anordnung des Schutzbereichs für notwendig erachtet.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat daher die Aufrechterhaltung für den Schutzbereich der Verteidigungsanlage Eckernförde, 345 SH, am 14. Februar 2020 angeordnet.

Im Auftrag



Marsau

**Anlage 4 zur Schutzbereichsordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/345 SH/2  
vom 14. Februar 2020**

**Auszug aus dem Schutzbereichsgesetz**

§ 3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern

will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

(2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§ 4

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, kann auch die landwirtschaftliche Nutzung der innerhalb des Schutzbereichs gelegenen Grundstücke beschränkt werden.

(2) Wird die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt, soll auf die landwirtschaftliche Erzeugung Rücksicht genommen werden.

§ 5

(1) Für die Grundstücke und Gewässer eines Schutzbereichs kann, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs dringend erforderlich ist, die Benutzung oder der Gemeingebrauch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 6

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die anderen Berechtigten zu dulden, dass

1. bauliche und andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
2. Wald und anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

## § 8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

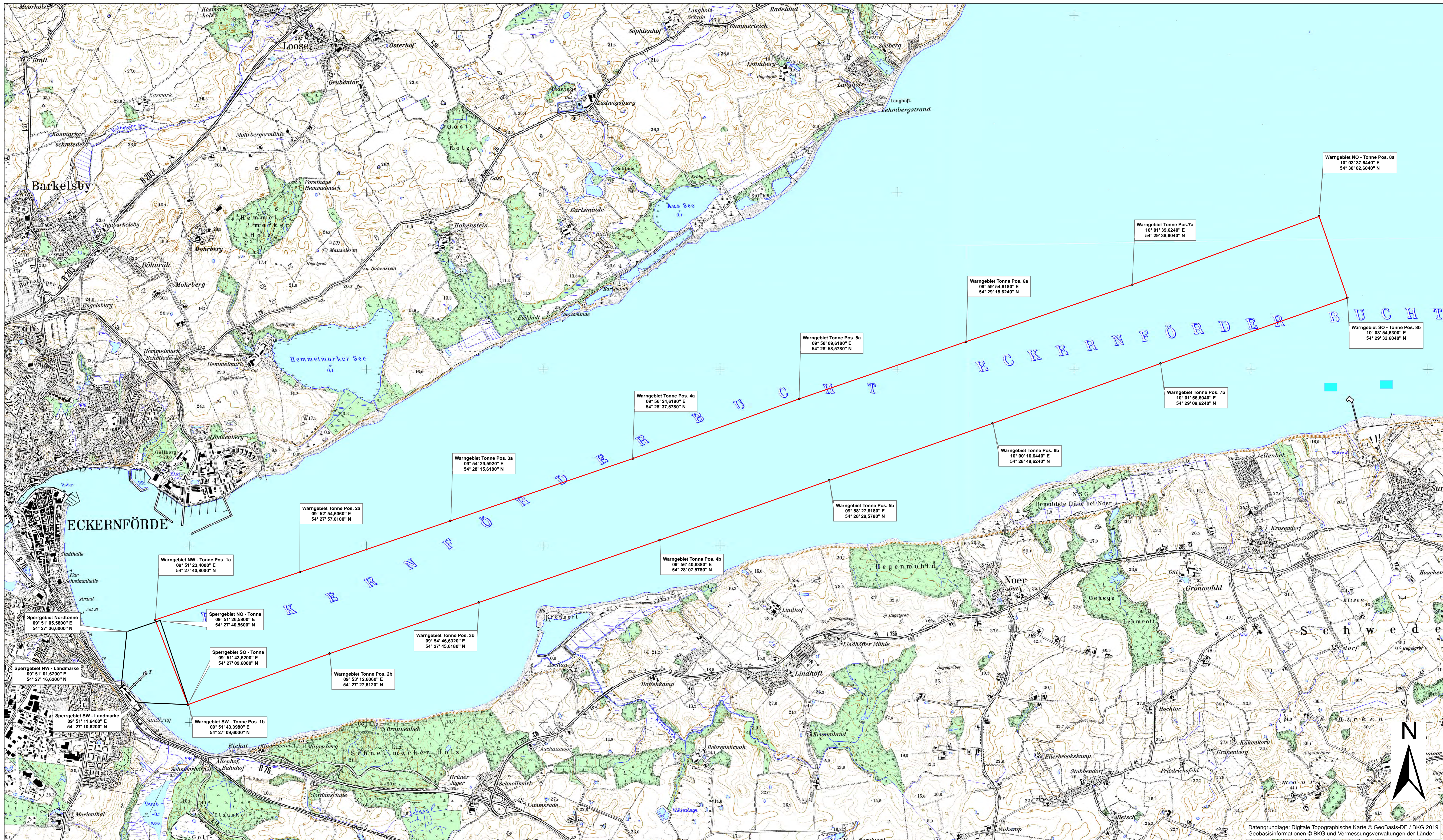
## § 9

- (1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.
- (2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.
- (3) Schutzbereichsbehörden sind die Kompetenzzentren Baumanagement des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichsbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

## § 27

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung vornimmt,
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
  3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder § 10 zu dulden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichsbehörde.





Warngebiet NW - Tonne Pos. 1a  
09° 51' 23,4000" E  
54° 27' 40,8000" N

Sperrgebiet NO - Tonne  
09° 51' 05,5800" E  
54° 27' 36,6000" N

Sperrgebiet SO - Tonne  
09° 51' 43,3980" E  
54° 27' 09,6000" N

Warngebiet SW - Tonne Pos. 1b  
09° 51' 43,3980" E  
54° 27' 09,6000" N

Warngebiet Tonne Pos. 2a  
09° 52' 54,8060" E  
54° 27' 57,6100" N

Warngebiet Tonne Pos. 3b  
09° 54' 46,8320" E  
54° 27' 46,6180" N

Warngebiet Tonne Pos. 2b  
09° 53' 12,6060" E  
54° 27' 27,6120" N

Warngebiet Tonne Pos. 3a  
09° 54' 29,5920" E  
54° 28' 15,6180" N

Warngebiet Tonne Pos. 4a  
09° 56' 24,6180" E  
54° 28' 37,5780" N

Warngebiet Tonne Pos. 4b  
09° 56' 40,6380" E  
54° 28' 07,5780" N

Warngebiet Tonne Pos. 5b  
09° 58' 27,6180" E  
54° 28' 28,5780" N

Warngebiet Tonne Pos. 6b  
10° 00' 10,6440" E  
54° 28' 48,6240" N

Warngebiet Tonne Pos. 6a  
09° 59' 54,6180" E  
54° 29' 18,6240" N

Warngebiet Tonne Pos. 5a  
09° 58' 09,6180" E  
54° 28' 58,5780" N

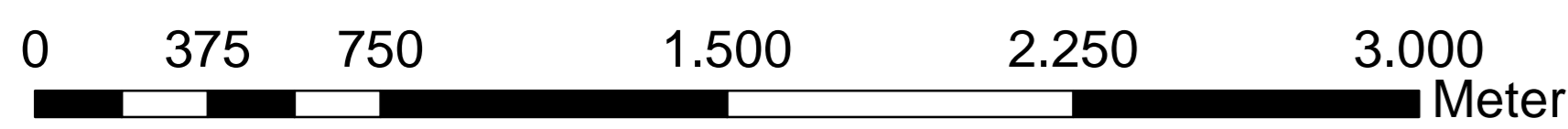
Warngebiet Tonne Pos. 7b  
10° 01' 56,6040" E  
54° 29' 09,6240" N

Warngebiet Tonne Pos. 7a  
10° 01' 39,6240" E  
54° 29' 38,6040" N

Warngebiet NO - Tonne Pos. 8a  
10° 03' 37,6440" E  
54° 30' 02,6040" N

Warngebiet SO - Tonne Pos. 8b  
10° 03' 54,6300" E  
54° 29' 32,6040" N

Maßstab 1 : 15.000



**Legende**

**Schutzbereich ECKERNFÖRDE**

Nr., Bezeichnung

345 SH, Eckernförde Warngebiet

**Ergänzung zum Schutzbereich ECKERNFÖRDE**

Nr., Bezeichnung

345 SH, Eckernförde Sperrgebiet

aufgestellt:  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUDBw)  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (KompZ BauMgmt KI)  
Kiel, den 12. Dezember 2019  
Im Auftrag  
Paul  
Oberstabsbootsmann

Die in diesem Schutzbereichplan enthaltenen Flurstücke und Flurstücknummern stimmen mit den in der wörtlichen Aufzählung in der Schutzbereichsanordnung aufgeführten überein.  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUDBw)  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (KompZ BauMgmt KI)  
Kiel, den 13. Januar 2020  
Im Auftrag  
Simon  
Taisau, RPR

Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage  
**345 SH ECKERNFÖRDE**  
Der Plan ist Bestandteil der Schutzbereichsanordnung  
BMVg - IUD 16 Anordnung Nr. 1 / 345 SH / 2 vom 14. Februar 2020  
Bundesministerium der Verteidigung  
Bonn, den 14. Februar 2020  
Im Auftrag  
Simon

Datengrundlage: Digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE / BKG 2019  
Geobasisinformationen © BKG und Vermessungsverwaltungen der Länder